

Auszug aus der „Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.11.2001 zur Übernahme der Fäkalienbehandlung“

**§ 7
Vergütung**

- (1) Der NUWA vergütet die Leistungen der Stadtwerke GmbH auf Selbstkostenbasis nach Maßgabe der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) - VO PR 30/53 -, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1094) und der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53). Die Parteien sind sich einig, dass Selbstkosten in diesem Sinne auch diejenigen Kosten sind, die der Stadtwerke GmbH infolge behördlicher, den Betrieb der Kläranlage betreffender Anordnungen entstehen ,auch wenn diese erst nach Wirksamwerden des Vertrages erlassen oder bestandskräftig werden.
- (2) Die Stadtwerke GmbH hat bis zum 30. Oktober eines Jahres eine LSP-Vorkalkulation der Vergütung für das kommende Jahr (Veranlagungsperiode) aufzustellen und dem NUWA vorzulegen. Als Vergütungssatz vereinbaren die Parteien ein Entgelt für die behandelten Mengen an Fäkalabwasser und Fäkalschlamm jeweils in €/m³. Der NUWA kann verlangen, dass das Entgelt nach dieser Vereinbarung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach seiner Wahl zu prüfen ist. Für das Jahr 2004 ist die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation maßgebend.
- (3) Der NUWA ist nach Realisierung der ersten Ausbaustufe der Kläranlage Prenzlau, unabhängig von der tatsächlich übergebenen Menge an Fäkalabwasser und Fäkalschlamm verpflichtet, mindestens die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 vom NUWA zu übergebenden Mengen zu dem nach Absatz 2 zu ermittelnden Vergütungssatz zu vergüten.
- (4) Das vorgenannte Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kostenunterdeckungen und Kostenüberdeckungen sind spätestens in der übernächsten Kalkulationsperiode auszugleichen.
- (5) Das Entgelt wird von der Stadtwerke GmbH monatlich bis zum 15. des Folgemonats anhand der tatsächlich vom NUWA übergebenen Mengen, nach Realisierung der ersten Ausbaustufe der Kläranlage Prenzlau mindestens aber für 1/12 der zu übergebenden Mengen nach § 4 Abs. 2 Satz 1, in Rechnung gestellt. Der NUWA ist zum Ausgleich der Rechnungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt verpflichtet.
- (6) Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die nach dieser Vereinbarung geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.

f.d.R.:

Frank Müller
Hauptamtsleiter